

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1979

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	6. 8. 1979	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1668
2160	3. 8. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen	1668
227	17. 7. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Entwicklungshilfe: a) Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien) b) Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)	1668
7113	1. 8. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auslegung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß	1670

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
27. 7. 1979	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1980	1670
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1673
	Finanzminister	1673

I.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1979 –
I C 2 / 15 – 22.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4.1.7 wird folgende Nr. 4.1.8 angefügt:
„Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter bei Handwerkskammern gemäß § 1 Nr. 10 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (GV. NW. S. 14), – SGV. NW. 7123 –,“
2. Die Nrn. 6.1 und 6.1.1 mit dem nachfolgenden Text werden gestrichen;
die Nrn. 6.2 und 6.2.1 werden 6.1 und 6.1.1

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 2 bis 2.3 erhalten folgende Fassung:
 - 2 Im Bereich der Gewerbeaufsicht sind
 - für die Nrn. 5.12 und 5.15 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 468), – SGV. NW. 28 –, genannten Aufgaben, soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5 des Heimarbeitsgesetzes handelt,
 - für die in Nrn. 5.42 und 5.43 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG genannten Aufgaben, soweit es sich um den Mutterschutz für in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte im Sinne des Heimarbeitsgesetzes handelt,
 - für die in Nrn. 6.71 bis 6.81 und Nrn. 6.91 und 6.92 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG genannten Aufgaben zuständig
 - 2.1 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln;
 - 2.2 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster;
 - 2.3 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Minden in dem Regierungsbezirk Detmold

2. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 angefügt:

11 Versorgungsverwaltung

Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Land Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1978 (GV. NW. S. 494 / SGV. NW. 83) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 folgenden Versorgungsämtern die Durchführung der orthopädischen Versorgung in Bezirken anderer Versorgungsämter übertragen worden:

- 11.1 Versorgungsamt Düsseldorf
für den Bezirk des Versorgungsamtes Wuppertal,

- 11.2 Versorgungsamt Essen
für den Bezirk des Versorgungsamtes Duisburg,
- 11.3 Versorgungsamt Köln
für den Bezirk des Versorgungsamtes Aachen,
- 11.4 Versorgungsamt Münster
für den Bezirk des Versorgungsamtes Gelsenkirchen.

III.

In der Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –), werden in dem Abschnitt

Landesunmittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände

die Wörter

„Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse) Solingen“

ersetzt durch die Wörter

„Brühler Krankenkasse, Solingen (Ersatzkasse)“,

und die Wörter

„Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz in Köln“

ersetzt durch die Wörter

„Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz in Bergisch Gladbach“.

– MBl. NW. 1979 S. 1668.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Diakonisches Werk der Evang. Kirche
von Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 8. 1979 – IV B 2 – 6113/M

Meine Bek. v. 19. 2. 1979 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „Ev. Knabenheim Loher Nocken-Stiftung – in Ennepetal“ treten die Wörter „Evangelische Stiftung Loher Nocken, Ennepetal-Voerde“.

– MBl. NW. 1979 S. 1668.

227

Entwicklungshilfe:

- a) **Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien)**
- b) **Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reise-richtlinien).**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 – 8.50.02 – 7/79 –
u. d. Finanzministers – B 1230 – 17 – IV B 2 –
v. 17. 7. 1979

Der Gem.RdErl. v. 20. 3. 1967 (SMBl. NW. 227) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 sind die Wörter „Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI)“ durch die Wörter „Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH“ zu ersetzen.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Beamte und Richter, die als Entwicklungshelfer tätig sind bzw. für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden, haben bei einem Dienstunfall die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen.

3. Absatz 5 entfällt.

Die Anlage 1 (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien) des Gem.RdErl. v. 20. 3. 1967 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Als Entwicklungshilfe im Sinne dieser Richtlinien gilt sowohl eine Tätigkeit im Rahmen des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) als auch eine Tätigkeit als Fachkraft der Technischen Hilfe bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und bei entsprechenden Einrichtungen.

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Es sollen nur solche Beamte beurlaubt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung - LVO - vom 9. Januar 1973 - GV. NW. S. 30 / SGV. NW. 20301 -).“

3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Der Beamte ist - auch für mehr als ein Jahr - unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen - SURV - vom 2. Januar 1967 - GV. NW. S. 13 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1977 - GV. NW. S. 188/SGV. NW. 20303 -). Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, daß der Urlaub öffentlichen Belangen dient und zuzugestehen, daß die Zeit des Urlaubs als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG). Die Anerkennung hat die Folge, daß das Besoldungsdienstalter nicht verändert wird (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG) und, soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, dieses um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt wird (Nr. 7 der VVO zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters vom 20. Januar 1960 - SMBl. NW. 20307 -).“

4. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Die Tätigkeit in der Entwicklungshilfe wird auf die Dienstzeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO) angerechnet.“

5. Der Nr. 2.64 wird folgender Satz angefügt:

„Für Entwicklungshelfer sind außerdem die Nummern 3.52 und 3.54 entsprechend zu beachten.“

6. Es werden folgende Nummern 2.65 und 2.66 eingefügt:

„2.65 Ein Beamter, der für Zwecke der Entwicklungshilfe für mehr als einen Monat beurlaubt wird, scheidet im Zeitpunkt der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus der Beschäftigung beim Land im Sinne der §§ 9 und 124 AVG aus. In diesem Zeitpunkt ist der Nachversicherungsfall eingetreten. Die Nachentrichtung von Beiträgen wird jedoch gemäß § 125 Abs. 1 Buchstabe b AVG aufgehoben, solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird.“

2.66 Für die Zahlung von Kindergeld während der Zeit der Beurlaubung ist der bisherige Dienstherr grundsätzlich weiterhin zuständig.

Entwicklungshelfer haben unabhängig von der Verlegung ihres Wohnsitzes in das Ausland gemäß § 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes weiterhin Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Unterhaltsleistungen i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhalten. Ohne diese Voraussetzung ist die Weiterzahlung des Kindergeldes im Einzelfall zu prüfen.“

7. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Die Nummern 2.61 bis 2.63 gelten für Angestellte und Arbeiter entsprechend.“

8. In Nummer 3.51 wird der Satz 2 gestrichen.

9. Nummer 3.52 erhält folgende Fassung:

„3.52 Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfaßt werden, sind nach § 11 Sätze 1 und 2 des Gesetzes grundsätzlich durch den Träger des Entwicklungsdienstes zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG anzumelden. Dies gilt nicht für Beschäftigte, für die eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist. Für die in Satz 2 genannten Beschäftigten gilt Nr. 2.65 entsprechend, wobei für Arbeiter anstelle der §§ 9, 124 AVG die Vorschriften der §§ 1232, 1402 RVO und anstelle des § 125 Abs. 1 Buchst. b) AVG die Vorschrift des § 1403 Abs. 1 Buchst. b) RVO in Betracht kommt.“

10. Es werden folgende Nummern 3.53 bis 3.56 eingefügt:

„3.53 Arbeitnehmern, die vom Geltungsbereich des Entwicklungshelfer-Gesetzes nicht erfaßt werden, bleibt es überlassen, sich während der Zeit ihrer Beurlaubung in der deutschen Sozialversicherung im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften weiterzuversichern. Dasselbe gilt für Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen ihrer Berufsgruppe (§ 7 Abs. 2 AVG) und für Lebensversicherungen, zu denen das Land bis zur Beurlaubung Beitragszuschüsse gewährt hat. Beitragsanteile oder Beitragszuschüsse werden vom Land für die Zeit der Beurlaubung nicht gewährt.“

3.54 Arbeitnehmer, die Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes sind, sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 653 Abs. 1 Nr. 7 RVO).

3.55 Auf die Vorschriften über die Haftpflichtversicherung und die Krankenversicherung für Entwicklungshelfer in §§ 6 und 7 EhFG weisen wir hin.

3.56 Für Arbeitnehmer, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe i. S. des § 1 EhFG in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung gemäß § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW. 203308 -) unter den dort genannten Voraussetzungen Beiträge und Umlagen an die VBL abzuführen.

Für Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des Entwicklungshelfer-Gesetzes nicht erfaßt werden, können für die Dauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgung nicht entrichtet werden.“

Die Anlage 2 (Ewh-Reiserichtlinien) des Gem. RdErl. v. 20. 3. 1967 wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 2.12, 2.22 und 3. wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“, in Nummer 2.21 das Wort „Inlandsdienstbezüge“ durch das Wort „Inlandsbesoldung“ ersetzt.

2. Nummer 3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Inlandsbesoldung ist weiter zu zahlen.“

3. Nummer 4.2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zum Land wird durch die Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung für verhältnismäßig kurze Dauer nicht berührt (BSG Urt. v. 31. 8. 1976 - 12/3/12 RK 20/74 -). Zu den Aufwendungen des Landes, die bei der Bundesdienststelle ggf. zur Erstattung anzufordern sind, gehören daher auch die Arbeitgeberbeitragsanteile zur Sozialversicherung sowie die Beiträge und die Umlage zur VBL.“

- MBl. NW. 1979 S. 1668.

7113

**Auslegung des § 18 Abs. 2
des Gesetzes über den Ladenschluß**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 8. 1979 – III A 4 – 8345 – (III Nr. 9/79)

Meinen RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBL NW. 7113) hebe ich
auf.

– MBL NW. 1979 S. 1670.

II.**Finanzminister****Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1980**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1979 –
S 2363 – 1 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1980 gilt fol-
gendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1980 sind gem. § 51
Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt wor-
den und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht.
Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1980 den
Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist orange.

Muster
1 und 2

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-
karten 1980 gelten im übrigen die Regelungen, die für die
Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1979 maßgebend waren
(Erl. v. 26. 7. 1978 – S 2363 – 1 – V B 3). Die Anordnungen
unter Ziff. III 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bun-
desminister der Finanzen und den obersten Finanzbehör-
den der anderen Länder.

Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der
Finanzen vom 27. 7. 1979 – IV B 6 – S 2363 – 25/79, das im
Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '80“

Lohnsteuerkarte 1980

[illegible]

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabz.		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitn.	Ehegatte		
					vom 1980 an bis zum 1980	I. A.
					vom 1980 an bis zum 1980	I. A.
					vom 1980 an bis zum 1980	I. A.

Jahresbeitrag				täglich		Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	monatlich	wöchentlich	t	DM	DM	
in Buch- staben:						vom 1980 an bis zum 1980
in Buch- staben:						vom 1980 an bis zum 1980

v. H. (i. Buchst.		v. H.) des	
Arbeitslohn, höchstens aber		DM monatlich,	
a. d. Tätigkeit als			

IV. Besondere Angaben (Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Ausfüllung empfohlen)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur (freiwilligen) Krankenversicherung	4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung	5) Zuschüsse an Mitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen.
DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM

8)	Firmenstempel, Unterschrift

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1980 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer		Vom Arbeitslohn sind einbehalten								Vermögenswirksame Leistungen		Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird	
In dieser Zeit betragen:		Lohnsteuer von 3a) und 3b)				Kirchensteuer von 3a) und 3b)				a) Gesamtbetrag b) Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen			
von	bis	DM		Pf	DM		Pf	ev DM Pf rk		DM	Pf		
1	2	3			4			5		6			7
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		
		a)			a)			a)			a)		
		b)			b)			b)			b)		

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungszulagen:

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)

Nach dem Berlinförderungsgesetz ausbezahlte Arbeitnehmerzulagen - ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '80“

Lohnsteuerkarte 1980

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum	Hier Zahlen in Buchstaben →	
	Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer	Ehegatte
Steuerklasse	I Steuerklasse und Familienstand	
	Zahl der Kinder unter 16 Jahren	
(Datum)		

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabz. Arbeitn.	Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
					vom 1980 an bis zum 1980	I. A.
					vom 1980 an bis zum 1980	I. A.
					vom 1980 an bis zum 1980	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	DM	DM	DM	DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
						vom 1980 an bis zum 1980	I. A.
						vom 1980 an bis zum 1980	I. A.
						vom 1980 an bis zum 1980	I. A.

LSt 2- (EDV-Muster)

IV. Besondere Angaben (Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Anschließung empfohlen)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung	5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge der krankensicherungsrechtlichen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen	6) Firmenstempel, Unterschrift
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1980 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer		In dieser Zeit betragen:		Vom Arbeitslohn sind einbehalten								Anspruch des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte)	
von		a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b)		Lohnsteuer von 3a) und 3b)				Kirchensteuer von 3a) und 3b)				Firmenstempel, Unterschrift	
		b) Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erfindervergütungen										Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)		
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)		
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)		
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)		
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)		
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)		
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)		
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)		
Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungszulagen:				Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)				Nach dem Berlinforderungsgesetz ausbezahlte Arbeitnehmerzulagen - ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:					
		a)	a)										
		b)	b)										

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. J. Baedeker zum Ministerialrat

- MBl. NW. 1979 S. 1673.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor W. Kahler, abgeordnet zum Minister für Bundesangelegenheiten des Landes NW, zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

K. H. Hamacher

E. Kappel

B. Peschke

E. Wöbkenberg

zu Regierungsdirektoren

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Steueroberamtsrat H. W. Rohse zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat J. Matthes zum Oberregierungsrat

Finanzamt Velbert

Oberregierungsrat H. A. Bluhm zum Regierungsdirektor

Finanzamt Moers

Regierungsrat A. Oermann zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat H. Bramhoff zum Regierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrat K. Meyer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Nord

Regierungsrat W.-M. Backwinkel, abgeordnet an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-West

Oberregierungsrat U. Stempel zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrat R. Schuldt zum Oberregierungsrat

Finanzamt Erkelenz

Regierungsrat z. A. B. Cziesla zum Regierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Oberregierungsrat W. Fettweiß zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat H. Neumann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Schleiden

Obersteuerrat H. Conraths zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen

Regierungsrat z. A. Dr. H. Weber-Grellet zum Regierungsrat

Finanzamt Höxter

Regierungsrat A. Specht zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat z. A. Dr. G. Zoubek zum Regierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat K. Kröhnert zum Oberregierungsrat

Finanzamt Münster-Ost

Regierungsbaudirektor M. Sabelus zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Landesfinanzschule NW, Haan

Steueroberamtsrat H. Weyersberg zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Köln

Regierungsbaurat z. A. R. Heuvel dop zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident Münster

Regierungsbaurat z. A. H.-W. Heisler zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Regierungsrat H. Schwibbe an das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Finanzamt Krefeld

Oberregierungsrat K. Herriger an das Finanzamt Kempen

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Oberregierungsrat Dr. D. Roland an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Regierungsrat V. A. Waldeck an das Finanzamt Dortmund-Unna

Landesfinanzschule NW, Haan

Regierungsdirektor Dr. W. Holbeck an das Finanzamt Bergisch Gladbach

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzpräsident Dr. W. Meyer

Regierungsdirektor W. Sodtke

- MBl. NW. 1979 S. 1673.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf